

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zur Auswahl der Studierenden für das Programm  
„Erfolgreich starten international“  
vom 25.06.2019  
Version 1**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Teils A der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge jeweils in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Programm „Erfolgreich starten international“**

Studierende, die keine hinreichenden Sprachkenntnisse gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft nachweisen können, haben die Möglichkeit, sich für das Programm „Erfolgreich starten international“ zu bewerben. Auflösende Bedingung der Immatrikulation ist, dass beim ersten Vorlesungsbeginn des Studiums nicht

Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (nachgewiesen durch folgende Zertifikate: Goethe Zertifikat B1, The European Language Certificates – die Europäischen Sprachenzertifikate (TELC) B1, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz 1, benotetes Sprachzertifikat einer Hochschule, sofern das Akademische Auslandsamt der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft die Gleichwertigkeit mit den in den anderen Zertifikaten genannten Kompetenzen bescheinigt)

und

Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nachgewiesen durch folgende Zertifikate: International English Language Testing System (IELTS) 5.0-6.5, Test of English as a Foreign Language (TOEFL) 72-94 Punkte, Cambridge English Language Assessment Vantage, Test of English for International Communication (TOEIC) 400 - 485 (Hörverständnis) + 385 - 450 (Leseverständnis), TELC B2)

oder

Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 (nachgewiesen durch folgende Zertifikate: Goethe Zertifikat B2 (digital), TELC B2, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang 1(DSH), Test DaF 3, wobei keine der Teilleistungen unter 3 liegen darf)

und

Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (nachgewiesen durch folgende Zertifikate: IELTS 4.0-5.0, TOEFL 43-71 Punkte, Cambridge English Language Assessment Preliminary, TOEIC 275 - 395 (Hörverständnis) + 275 - 380 (Leseverständnis), TELC B1)

nachgewiesen werden.

Bei der Rückmeldung in das dritte Studiengangsemester müssen Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft nachgewiesen werden.

## **§ 2 Auswahlausschuss**

Der jeweilige Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einen Auswahlausschuss. Er besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte davon muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 3 Bewerbungsverfahren**

Das Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren erfolgt für den jeweiligen Studiengang nach dessen allgemeinen und speziellen Vorschriften unter Anwendung von § 1. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Auswahlausschuss kurzfristig, wer in das Programm aufgenommen und damit in das reguläre Bewerbungsverfahren für den jeweiligen Studiengang eingereicht wird. Grundlage dieser Entscheidung ist eine Prognose aufgrund der Bewerbungsunterlagen, dass der Bewerber die fehlenden Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 1 erwerben wird.

## **§ 4 Aussetzen des Programms**

Wollen weniger als sechs Studierende am Programm „Erfolgreich starten international“ teilnehmen, behält sich die Hochschule vor, das Programm in dem jeweiligen Studiengang nicht anzubieten.

## **§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Die Regelungen dieser Satzung werden erstmals im Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020 angewandt.

Karlsruhe, den 25.06.2019

Der Rektor

gez.  
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung  
Ausgehängt am: 26.06.2019  
Abgehängt am: 11.07.2019

Im Internet veröffentlicht am: 26.06.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin